

KULTUR DER **ACHTSAMKEIT**

Institutionelles Schutzkonzept der Schulstiftung St. Benedikt

Rechtliche und personelle Grundlagen
Verhaltenskodex
Handlungsleitfaden
Aus- und Fortbildung
Hilfe und Kontakt

Mit aktiver Präventionsarbeit möchte die Deutsche Bischofskonferenz zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt beitragen. Dazu leisten wir als bischöfliche Schulstiftung St. Benedikt unseren Beitrag.

Auf Grundlage der Präventionsordnung (PrävO) vom 01.05.2015 sind alle katholischen Träger dazu verpflichtet, ein Institutionelles Schutzkonzept zu erstellen. Damit soll die Auseinandersetzung mit dem Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ gefördert und das größtmögliche Maß an Schutz von Kindern und Jugendlichen erreicht werden. (Im Folgenden schließt der Begriff „Kinder und Jugendliche“ auch schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen mit ein.)

Das Wohl und der Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen hat unser ganzes Tun und Handeln als Schulstiftung zu leiten. Daher haben sich alle Beschäftigten der Schulstiftung mit diesem Thema auseinanderzusetzen. Dabei ermöglicht das Institutionelle Schutzkonzept einen systematischen Umgang.

Dieses Konzept gilt mit allen Anforderungen für die hauptamtlich Mitarbeitenden, Nebenamtliche, Honorarkräfte und Ehrenamtliche, die im Namen der Schulstiftung St. Benedikt Dienst tun. Für Ihren Einsatz für das Wohlergehen der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen danken wir Ihnen herzlich.

Das vorliegende Konzept lehnt sich eng an das Konzept des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta an. Unsere Schulen haben jeweils eigene Schutzkonzepte. Bei Fragen zu diesem Themenfeld melden Sie sich bitte bei der Anlaufstelle zur Prävention von Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt (s. Kapitel 7).

Ihr

Uwe Kathmann
Vorstand

P. Dr. Andreas Bordowski OP
Vorstand

Das Institutionelle Schutzkonzept der Schulstiftung St. Benedikt tritt am 30.06.2021 in Kraft.

KONTAKT
Schulstiftung St. Benedikt
Dr. Ludger Heuer
Telefon 04441 872-124
ludger.heuer@schulstiftung-benedikt.de

Inhalt

1. Kultur der Achtsamkeit
2. Rechtliche und personelle Grundlagen
3. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung
4. Verhaltenskodex
5. Handlungsleitfaden
6. Qualitätssicherung und Aus- und Fortbildung
7. Hilfe und Kontakt
8. Anlagen
9. Literaturverzeichnis

1. Kultur der Achtsamkeit

Gemeint sind stets alle Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird gegebenenfalls auf die Nennung aller Formen verzichtet.

Ziel des Schutzkonzeptes ist es, als Schulstiftung den größtmöglichen Beitrag zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu leisten. Dafür möchten wir eine Kultur der Achtsamkeit fördern.

Dies möchten wir erreichen mit formellen Anforderungen, Schulungen, einem Handlungsleitfaden und einem Verhaltenskodex, der eine verbindliche und direkte Kommunikation bei Grenzverletzungen einfordert.

FÖRDERUNG DER ACHTSAMKEIT

DIE UNS WICHTIGEN BAUSTEINE DAFÜR SIND:

Erweiterte Führungszeugnisse (Kapitel 3)	+ von jedem Mitarbeitenden + von vielen Ehrenamtlichen
Verhaltenskodex (Kapitel 4)	+ zu unterzeichnen von allen Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen + individuell in den Arbeitsbereichen erweiterbar
Schulungen (Kapitel 6)	+ unterschiedlich intensiv, aber für jeden Mitarbeitenden + für viele Ehrenamtliche

Wir brauchen alltagstaugliche Strukturen, die niedrigschwellig und schützend sind. Das Risiko, zum Tatort sexualisierter Gewalt zu werden, soll gesenkt werden. Betroffene sollen Ansprechpersonen und Hilfe finden.

DIE ANGESTREBTEN EFFEKTE DIESER SCHÜTZENDEN STRUKTUREN SIND VIELFÄLTIG

- + Schutz der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
- + Schutz der Betroffenen
- + Schutz der Mitarbeitenden
- + Handlungssicherheit
- + Hilfe bei der Einschätzung von Situationen
- + Transparenz als Grundlage von Vertrauen
- + Verhindern von Fehlverhalten und Übergriffen
- + Verhindern eines Generalverdachts und ungerechtfertigter Verdächtigung Einzelner
- + Eindeutiges Signal an potenzielle Täter und Täterinnen
- + Abschreckung

2. Rechtliche und personelle Grundlagen

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das Institutionelle Schutzkonzept der Schulstiftung St. Benedikt basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen in ihrer jeweils geltenden Fassung:

- + Jugendschutzgesetz (JuSchG)
- + Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG)
- + Bundeszentralregistergesetz (BZRG)
- + Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst
- + Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
- + Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Präventionsordnung) und Ausführungsbestimmungen der Präventionsordnung

PERSONELLE GRUNDLAGEN

Gemäß § 4 PräVO trägt die Schulstiftung Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Daher dürfen in keinem Fall Personen eingesetzt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt worden sind (vgl. Kap. 3).

Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die „Prävention von Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt“ bereits im Vorstellungsgespräch sowie in weiteren Gesprächen. Mit ehrenamtlich Mitarbeitenden spricht der für den ehrenamtlichen Einsatz Verantwortliche.

In weiteren Gesprächen werden auch das Institutionelle Schutzkonzept der Schulstiftung und der Verhaltenskodex vorgestellt und deren Umsetzung eingefordert (vgl. Kap. 4).

Alle Mitarbeitenden sowie alle ehrenamtlich Tätigen müssen zum Thema „Prävention von Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt“ geschult werden (vgl. Kap. 6).

3. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

WAS IST EIN EFZ?

Ein Führungszeugnis (FZ) ist ein Dokument des Bundesamtes für Justiz, in dem der beantragenden Person ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Bundeszentralregisters ausgestellt wird (§ 30 BZRG). Darin werden Verurteilungen wegen Straftaten dokumentiert.

In einem EFZ sind unter anderem alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (s. Anlage 8) aufgeführt. Damit kann festgestellt werden, ob jemand wegen einer dieser Straftaten bereits verurteilt worden ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 PräV O sowie den staatlichen Regelungen in §§ 8a und 72a SGB VIII ist die Schulstiftung verpflichtet, nur geeignetes Personal einzustellen. Deshalb lässt sich die Schulstiftung von Personen gemäß § 5 i. V. m. § 2 Abs. 7 PräV O bei der Einstellung bzw. Beauftragung und nachfolgend im **regelmäßigen Abstand von fünf Jahren**, entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein EFZ vorlegen.

WELCHE PERSONEN MÜSSEN EIN EFZ VORLEGEN?

HAUSMITARBEITENDE DER SCHULSTIFTUNG

Alle Hausmitarbeitenden der Schulstiftung haben ein EFZ vorzulegen. Das ist notwendig, da jeder Mitarbeitende Kontakt mit möglicherweise minderjährigen Auszubildenden oder anderen Minderjährigen hat.

Praktikanten sowie Absolventen eines Freiwilligendienstes (BFD und FSJ) sind zur Abgabe verpflichtet, wenn die Tätigkeit länger als vier Wochen dauert oder mit Übernachtung erfolgt.

Die Hausmitarbeitenden der Schulstiftung werden durch das Referat Personal der Abteilung Verwaltung im BMO zur Abgabe eines EFZ aufgefordert. Bei Neueinstellungen fordert die Schulstiftung zur Abgabe eines EFZ auf.

EHRENAMTLICHE/HONORARKRÄFTE

Ehrenamtlich Mitarbeitende und Honorarkräfte haben ein EFZ vorzulegen, soweit ihre Tätigkeit nach Art, Dauer und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen nach Einschätzung des Rechtsträgers oder gemäß einer Vereinbarung nach § 72a SGB VIII eine Einsichtnahme in das EFZ erforderlich macht. Das betrifft z. B. Ehrenamtliche und Honorarkräfte, die im Rahmen von verschiedenen Aktionen, Veranstaltungen und Events aktiv sind: Bei Veranstaltungen mit Übernachtungen oder bei Einsätzen von mehr als vier Wochen besteht die Pflicht zur Einsichtnahme in ein EFZ. Der für den ehrenamtlichen Einsatz zuständige Mitarbeitende informiert seinen Dienstvorgesetzten darüber. Dieser beauftragt mittels Vordruck (Anlage 8) die Verwaltung der Schulstiftung, von den ehrenamtlich Tätigen ein EFZ einzufordern.

WIE WIRD EINE DOKUMENTATION GEWÄHRLEISTET?

Bei der Einstellung oder ersten Beauftragung ist ein EFZ vorzulegen, das nicht älter als drei Monate sein darf. Nach Ablauf von fünf Jahren muss erneut ein EFZ vorgelegt werden. Das Referat Personal des BMO übernimmt die Kontrolle des Eingangs und die Aktualisierung der EFZ.

Die Einsichtnahme in das EFZ erfolgt durch das Referat Personal des BMO. Hier werden die EFZ geprüft. Im System ISIDOR und der betreffenden Personalakte werden ausschließlich das Datum der Ausstellung des EFZ und das Datum der Prüfung dokumentiert. Anschließend erhält der Mitarbeitende das EFZ zurück.

Die Einsichtnahme und Dokumentation von EFZ von Ehrenamtlichen oder Honorarkräften erfolgt durch die Schulstiftung.

WIE WIRD MIT EINTRAGUNGEN IM EFZ UMGEGANGEN?

Hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitende, die gemäß § 4 Abs. 3 PräVO rechtskräftig wegen einer in §§ 2 Abs. 2 und 3 PräVO genannten Straftat (Anlage 8) verurteilt worden sind, werden entlassen. Diese Personen können weder eingestellt, noch weiterbeschäftigt oder beauftragt werden. Sollten andere als die o. g. Straftaten eingetragen sein, sind diese Straftaten nicht zu berücksichtigen.

SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNG

Die im Kapitel 3 genannten Hausmitarbeitenden geben zusätzlich einmalig vor Beginn ihrer Tätigkeit eine Selbstauskunftserklärung ab (Anlage 8). Darin wird bestätigt, dass die unterzeichnende Person nicht wegen einer in § 2 Abs. 2 oder 3 PräVO genannten Straftat verurteilt und auch kein einschlägiges Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist.

Darüber hinaus beinhaltet die Selbstauskunftserklärung die Verpflichtung, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens unverzüglich die Schulstiftung darüber zu informieren. Mitarbeitende, die eine frühere Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet haben, müssen keine neue Selbstauskunftserklärung abgeben, weil diese in der früheren Selbstverpflichtungserklärung enthalten war. Die Selbstauskunftserklärung wird im Rahmen des Einstellungsverfahrens durch die Schulstiftung eingefordert und in der Personalakte abgelegt. Entsprechendes gilt auch für Honorarkräfte.

4. Verhaltenskodex

Ein wesentliches Element des Schutzkonzeptes ist der Verhaltenskodex, mit dem sich die Schulstiftung auf verbindliche Verhaltensregeln festlegt.

HANDLUNGSSICHERHEIT

Der Verhaltenskodex soll einen verbindlichen Orientierungsrahmen und Handlungssicherheit im Alltag geben. Ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitenden soll die Positionierung zu Grenzverletzungen sexualisierter Gewalt erleichtert werden. Dadurch sollen Kinder und Jugendliche besser vor Übergriffen geschützt werden. Mitarbeitende sollen vor falschen Verdächtigungen bewahrt werden.

REGELVERSTÖSSE

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, die Regeln des Verhaltenskodex zu kennen und sich danach zu verhalten. Alle sind verpflichtet, sich gegenseitig darin zu unterstützen, die Regeln einzuhalten. Wenn es zu Regelverstößen kommt, sind diese zu thematisieren. Der Umgang damit muss jederzeit nachvollziehbar sein. Dabei ist es wichtig, klar und konsequent zu sein. Bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex gilt der Handlungsleitfaden (s. Kap. 5).

PRÄVENTION UND TRANSPARENZ

Die Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in Institutionen hat gezeigt, dass Täter und Täterinnen strategisch vorgehen. Sie nutzen fehlende, unklare oder intransparente Regeln gezielt aus. Sie setzen alles daran, dass über ihre Taten nicht gesprochen wird. Für das Umfeld sind diese aufgrund fehlender Verhaltensregeln entweder kaum ersichtlich oder sie werden nicht richtig gedeutet.

VERBINDLICHKEIT UND DOKUMENTATION

Allen hauptamtlichen Bestandsmitarbeitenden wird das Schutzkonzept ausgehändigt. Die Inhalte und Ziele werden in entsprechenden Veranstaltungen besprochen. Alle Mitarbeitende haben sich durch ihre Unterschrift auf den Verhaltenskodex (Anlage 8) zu verpflichten. Das unterschriebene Dokument wird in der Personalakte abgelegt.

Neue Mitarbeitende erhalten das Schutzkonzept im Rahmen des Einstellungsverfahrens ausgehändigt. Sie haben sich zeitnah mit der Präventionsfachkraft in Verbindung zu setzen, die mit ihnen das Schutzkonzept und den Verhaltenskodex bespricht. Dies wird in der Verpflichtungserklärung dokumentiert.

Für ehrenamtlich Mitarbeitende im Dienst der Schulstiftung gilt: Der für den ehrenamtlichen Einsatz Verantwortliche händigt das Schutzkonzept aus, bespricht dieses ausdrücklich, lässt die Verpflichtungserklärung unterschreiben und gibt diese zusammen mit dem Antrag auf Einholen eines EFZ (siehe Anlage 8) an die Verwaltung der Schulstiftung.

Auf den folgenden Seiten wird der Verhaltenskodex der Schulstiftung beschrieben. In Rücksprache mit dem Vorstand können Arbeitsbereiche unter Beteiligung der Mitarbeitenden Ergänzungen und Vorgaben zur praktischen Umsetzung vornehmen. Streichungen sind nicht zulässig. Bei der Umsetzung unterstützt gerne die Präventionsfachkraft (Kapitel 7).

Die Schulstiftung St. Benedikt fördert eine Kultur der Achtsamkeit zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt. Die Mitarbeitenden engagieren sich dafür an ihrem Arbeitsplatz.

Konkret ist dabei zu beachten:

SPRACHE UND PERSÖNLICHER AUFTRITT

Wie Menschen auftreten, sich kleiden und miteinander mit Worten und Gesten in Kontakt treten, wird unterschiedlich aufgenommen. Ein wertschätzender Umgang miteinander berücksichtigt die Grenzen anderer und verlangt Achtsamkeit und Anstand im eigenen Tun und Handeln.

- + Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen.
- + Sexualisierte Sprache wird niemals verwendet.
- + Abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen werden nicht geduldet, auch nicht unter Kindern und Jugendlichen.
- + Verbale und nonverbale Interaktionen entsprechen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag und müssen an die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- + Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.
- + In der Regel werden Gesprächspartner nach Vollendung des 16. Lebensjahres gesiezt.

NÄHE UND DISTANZ

In der pädagogischen, erzieherischen, pastoralen und pflegerischen Arbeit ist ein vertrauensvolles Miteinander wichtig. Ein reflektiertes Verhältnis von Nähe und Distanz, welches dem jeweiligen Auftrag und Tätigkeitsbereich entsprechen muss, ist dabei unumgänglich. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den Bezugspersonen, nicht bei den zu betreuenden Kindern und Jugendlichen.

Einzelgespräche finden nur in dafür vorgesehenen und geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Türen werden in keinem Fall abgeschlossen. Sofern Einzelgespräche im geschlossenen Raum stattfinden, wird nach Möglichkeit vorher eine weitere Person informiert. Herausgehobene intensive freundschaftliche Beziehungen, auch Online-Freundschaften, zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen.

Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass sie niemals die Grenzen von Nähe und Distanz überschreiten. Kindern und Jugendlichen Angst zu machen, ist inakzeptabel. Individuelle Grenzen sind ernst zu nehmen, zu achten und nicht abfällig zu kommentieren. Ohne die Einwilligung des Minderjährigen findet weder Körperkontakt statt noch werden Fotos gemacht. Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen geben. Grenzverletzendes Verhalten darf von niemandem akzeptiert werden.

KÖRPERKONTAKT

Berührungen können ein selbstverständlicher Ausdruck eines vertrauten Miteinanders sein. Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen und sind auch nicht grundsätzlich verboten. Allerdings müssen sie altersgerecht sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle und notwendige Maß nicht überschreiten. Sie setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Person voraus, d. h. der Wille des Kindes oder Jugendlichen ist zu respektieren! Stete Achtsamkeit und umsichtiges Handeln sind geboten.

INTIMSPHÄRE

Grenzachtender Umgang miteinander erfordert den Schutz der Intimsphäre. Dies betrifft sowohl den körperlichen Bereich als auch den emotionalen Bereich (beschämende Witze und Kommentare, unangemessenes Reden über intime, sexuelle Themen, unreflektierte Übungen und Spiele). Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen und der Mitarbeitenden zu achten und zu schützen.

So muss bei Veranstaltungen beachtet werden:

- + Gemeinsames Umkleiden, gemeinsame Körperpflege, insbes. Duschen, sind nicht erlaubt.
- + Schlafräume sind als Privat- bzw. Intimsphäre zu respektieren.
- + Niemand darf gegen seinen Willen fotografiert oder gefilmt werden.
- + Sollte wegen der Aufsichtspflicht ein Betreten der Sanitär- bzw. Schlafräume durch Mitarbeitende erforderlich sein, geschieht dies nur in Begleitung einer weiteren Person.

GESCHENKE UND ZUWENDUNGEN

Geschenke als Dank für ehrenamtliches Engagement oder zu bestimmten Anlässen sind Ausdruck von Wertschätzung. Achtsamkeit ist geboten, wenn sie unangemessen hoch, ohne konkreten Anlass oder heimlich erfolgen. Schnell können daraus Abhängigkeiten entstehen. Geschenke, Vergünstigungen oder Bevorzugungen dürfen auf keinen Fall das pädagogische Verhalten beeinflussen. Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Personen (Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche etc.), die ohne konkreten Anlass erfolgen, sind nicht erlaubt. **Generell sollte mit allen Zuwendungen offen und transparent umgegangen werden.** Private Geldgeschäfte zwischen Mitarbeitenden und Kindern und Jugendlichen sind nicht erlaubt.

MEDIEN UND SOZIALE NETZWERKE

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und Medien ist für viele Menschen selbstverständlicher Bestandteil alltäglichen Handelns. Ein sorgsamer und verantwortungsvoller Umgang mit Medien ist unumgänglich. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Internetseiten, Spielen und Materialien hat pädagogisch sinnvoll, achtsam, altersgerecht und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen zu erfolgen. Hinsichtlich der Veröffentlichung oder Weitergabe von Fotos, Texten und Tonmaterialien **sind die jeweils aktuellen Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten**, insbesondere das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht am eigenen Bild. Bezugspersonen achten auf eine gewaltfreie Nutzung jedweder Medien (wie Smartphone, Kamera, Internetforen u.a.) durch jeden und beziehen klar Stellung gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und (Cyber-) Mobbing. Der Konsum, Erwerb, Besitz und die Weitergabe von gewalttätigen, pornografischen sowie rassistischen Medien, Daten und Gegenständen sind verboten.

DISZIPLINARISCHE MASSNAHMEN

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist es notwendig, Regeln für das Miteinander aufzustellen. Die wiederholte Missachtung dieser Regeln macht Konsequenzen erforderlich. Dabei steht das Wohl des Kindes bzw. Jugendlichen im Vordergrund. Erzieherische und disziplinarische Maßnahmen müssen angemessen, konsequent und nachvollziehbar sein und im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen. Sie dürfen in keiner Weise grenzverletzend, beschämend oder entwürdigend sein. Bei der Gestaltung pädagogischer Programme ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt.

5. Handlungsleitfaden

Der Handlungsleitfaden bietet die Chance, Fehler zu identifizieren und aus ihnen für die Zukunft zu lernen. Neben Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt greift der Ablauf bei einschlägigen Missständen oder Fehlverhalten. Der Handlungsleitfaden hilft bei Fehlverhalten oder einem entsprechenden Verdacht, die richtigen Schritte zu gehen. Damit dies gelingt, müssen alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden diesen Handlungsleitfaden kennen.

Mitarbeitende der Schulstiftung, die im Rahmen ihrer Tätigkeit für Verbände und andere kirchliche Rechtsträger mit eigenen Handlungsleitfäden aus Schutzkonzepten arbeiten, haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr unmittelbarer Vorgesetzter darüber informiert ist. Bei Anhaltspunkten für sexuelle Übergriffe ist der unmittelbare Vorgesetzte zu informieren. Wer ein Fehlverhalten beobachtet oder zu einem entsprechenden Verdacht kommt, ist auch selber emotional betroffen. Dann kommt es darauf an, nicht in einen hektischen Aktivismus zu verfallen, sondern in Ruhe zu überlegen, welche Schritte getan werden sollten. In Situationen von Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt sind Sprachlosigkeit und das Gefühl, hilflos zu sein, natürliche Reaktionen. Unbedingt wichtig ist es, die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen und möglichen Täter zu wahren.

UNTERSTÜTZUNG

Wichtig ist auch, die Last mit jemandem zu teilen, damit man mit einem „unguten Gefühl“ nicht alleine bleibt. Als passende Gesprächspartner kommen je nach Sachverhalt folgende Personen in Frage:

- + eine Kollegin oder ein Kollege
- + die Präventionsfachkraft oder Mitarbeitende der „Anlaufstelle Prävention“
- + unmittelbare Vorgesetzte
- + Fachberatungsstellen (s. Kap. 7)
- + unabhängige Ansprechpartner für alle Fälle sexuellen Missbrauchs im Bistum Münster (s. Kap. 7)

HANDELN

In einem ersten Gespräch wird geprüft, ob es Handlungsbedarf gibt, und wenn ja, welchen. Wenn Handlungsbedarf besteht, wird der unmittelbare Vorgesetzte informiert und es werden die weiteren Schritte besprochen. Je nach Sachlage sind dann das zuständige Jugendamt, Strafverfolgungsbehörden und Ansprechpartner der Schulstiftung einzubeziehen (s. Kap. 7).

DOKUMENTATION

Wer ein Fehlverhalten beobachtet hat oder zu einem entsprechenden Verdacht kommt, ist verpflichtet, dies aufzuschreiben. Dabei sind möglichst präzise Angaben und Wahrnehmungen zu Personen, Ort und Zeit vorzunehmen.

REFLEKTIEREN

Nach Abschluss eines Vorgangs reflektieren alle Beteiligten der Schulstiftung den gesamten Prozess und die getroffenen Entscheidungen und Befindlichkeiten. Zur Reflexion gehört auch eine Überprüfung der Einrichtungsstandards und des Institutionellen Schutzkonzepts.

6. Qualitätssicherung, Aus- und Fortbildung

QUALITÄTSSICHERUNG

Eine Aktualisierung der Einrichtungsanalyse und eine regelmäßige Überprüfung des Institutionellen Schutzkonzeptes tragen zur Qualitätswahrung des Konzeptes bei. Diese Überprüfung und Anpassung ist insbesondere nach Auftreten eines Vorfalls von Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt nötig.

Die Überprüfung des Institutionellen Schutzkonzeptes hat nach spätestens fünf Jahren bzw. nach einer Krisenintervention im Kontext der nachhaltigen Aufarbeitung eines Vorfalls von Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt stattzufinden (s. Kap. 5). Für die Sicherstellung der Überprüfung ist die Anlaufstelle Prävention verantwortlich. Alle Mitarbeitenden sind aufgerufen, Ideen zur Verbesserung und Rückmeldungen zum Konzept der Anlaufstelle Prävention zu melden.

AUS- UND FORTBILDUNG

Allen Mitarbeitenden wird das Schutzkonzept ausgehändigt. Darüber hinaus sind alle Mitarbeitende gemäß der gültigen Fassung der Präventionsordnung § 9 und den Ausführungsbestimmungen zu § 9 zur Teilnahme an Präventionsschulungen verpflichtet.

Die Schulstiftung ist dafür verantwortlich, bei allen Mitarbeitenden die Teilnahme an den Schulungen nachzuhalten, gegebenenfalls zu veranlassen und zu dokumentieren.

Alle Bestandsmitarbeiter sind zeitnah zu informieren und zu veranlassen, den Verhaltenskodex zu unterschreiben. Neue Mitarbeitende sind zeitnah über das Schutzkonzept zu informieren und haben den Verhaltenskodex zu unterschreiben. Zur Information über das Schutzkonzept nehmen sie Kontakt mit der Anlaufstelle Prävention auf.

7. Hilfe und Kontakt

PRÄVENTIONSFACHKRAFT für die Schulstiftung St. Benedikt
Dr. Ludger Heuer, Telefon 04441 872-124, ludger.heuer@schulstiftung-benedikt.de

ANSPRECHPARTNER UND ANLAUFSTELLEN

PRÄVENTIONSBEAUFTRAGTER FÜR DEN OLDENBURGISCHEN TEIL DES BISTUMS MÜNSTER
Volker Hülsmann, Telefon 04441 872-150, praevention@bmo-vechta.de

UNABHÄNGIGE ANSPRECHPARTNER FÜR ALLE FÄLLESEXUELLEN MISSBRAUCHS IM BISTUM MÜNSTER:

Bernadette Böcker-Kock, Telefon 0151 63404738

Bardo Schaffner, Telefon 0151 43816695

Hildegard Frieling-Heipel, Telefon 0173 1643969

INTERVENTIONSBEAUFTRAGTER DES BISTUMS MÜNSTER

Peter Frings, Telefon 0251 495-6031, frings-p@bistum-muenster.de

Stephan Baumers

Stabsstelle Intervention und Prävention, Telefon 0251 495-6029, baumers@bistum-muenster.de

LANDKREIS VECHTA

Sozialpädagogische Hilfen - Kinderschutz Gerda Stolle

Telefon 04441 898-2144, 2144@landkreis-vechta.de

KINDERSCHUTZZENTRUM OLDENBURG

Vertrauensstelle Benjamin

Friederikenstraße 3 | 26135 Oldenburg

Telefon 0441 17788, info@kinderschutz-ol.de, www.kinderschutz-ol.de

STIFTUNG OPFERHILFE NIEDERSACHSEN

Gerichtsstraße 7 | 26135 Oldenburg

Telefon 0441 2204511, www.opferhilfe.niedersachsen.de

WILDWASSER OLDENBURG E.V.

Anlauf- und Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen

Lindenallee 23 | 26122 Oldenburg

Telefon 0441 16656, info@wildwasser-oldenburg.de, www.wildwasser-oldenburg.de

HILFETELEFON SEXUELLER MISSBRAUCH

Bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und alle Interessierte

Telefon 0800 2255530, beratung@hilfetelefon-missbrauch.de

8. Anlagen

BEWERBUNGSVERFAHREN

LEITFADEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES BEWERBUNGSGESPRÄCHES

Ziele im persönlichen Gespräch sollen sein:

- + Eindruck vom Sozialverhalten gewinnen (Sozial- und Persönlichkeitskompetenz)
- + Kennenlernen der Fähigkeiten (Fach- und Methodenkompetenz)

Im Rahmen des Bewerbungsgesprächs soll die in der Schulstiftung geforderte Kultur der Achtsamkeit (s. Einleitung) thematisiert werden. Hierzu zählen folgende Aspekte:

- + Angemessener Umgang mit Nähe und Distanz
- + Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen
- + Partizipation der Kinder und Jugendlichen
- + Vorstellung der Handlungsleitfäden
- + Umgang mit Konflikten im Team
- + (Selbst-)Fürsorge der Mitarbeitenden

Beispielfragen können sein:

- + Was verstehen Sie unter einer „Kultur der Achtsamkeit“?
- + Haben Sie sich bereits zum Thema „Prävention von (sexualisierter)Gewalt gegen Minderjährige“ fortgebildet?
- + Sind Sie bereit, sich zum Thema „grenzachtender Umgang“ weiterzubilden?
- + Welche Kinderrechte kennen Sie?
- + Welche Einstellung haben Sie in Bezug auf (sexualisierte) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche?
- + Wie gehen Sie mit kritischen Rückmeldungen zu Ihrem Verhalten oder Ihrer Einstellung um?

Um einen Gesamteindruck zur fachlichen und persönlichen Eignung zu gewinnen, empfiehlt es sich, die Beobachtungen, die während des Gesprächs gemacht werden, in einem Beobachtungsbogen zu dokumentieren.

STRAFTATEN IM STGB NACH BUNDESKINDERSCHUTZGESETZ § 72A SGB VIII

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177	Sexuelle Nötigung/Vergewaltigung
§ 178	Sexuelle Nötigung/Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 181a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d	Zugänglichkeiten pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
§ 184e	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
§ 184f	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g	Jugendgefährdende Prostitution
§ 184i	Sexuelle Belästigung
§ 201a	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 233	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a	Förderung des Menschenhandels
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel

SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNG / STRAFFREIHEITSERKLÄRUNG

Name, Vorname

Geburtsdatum

Tätigkeit in der Schulstiftung

In Ergänzung des von mir vorzulegenden erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies der Schulstiftung umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG AUF DEN VERHALTENSKODEX

Das Schutzkonzept habe ich erhalten.

Am _____ bin ich durch die Präventionsfachkraft über die Inhalte und Ziele informiert worden. Ich verpflichte mich, mich gemäß den Regeln des Verhaltenskodex in der jeweils geltenden Fassung zu verhalten.

Name

Geburtsdatum

Straße

Postleitzahl

Ort

Datum

Unterschrift

SCHULUNGSUMFÄNGE FÜR MITARBEITENDE DER SCHULSTIFTUNG ST. BENEDIKT NACH §9 PRÄVENTIONSORDNUNG

Umfang	Information 3 Stunden	Basisschulung 6 Stunden	Intensivschulung 12 Stunden
Vorstand			X
Sekretariate	X		
Auszubildende	X		
Sachbearbeitung	X		
Praktikanten/Honorarkräfte/ Ehrenamtliche (je nach Aufgabe)	X	oder	X

9. Literaturverzeichnis

AUGEN AUF! Hinsehen und Schützen

Information zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen,
Herausgeber: Bistum Münster/Bischöfliche Präventionsbeauftragte/Münster, Februar 2019

AUGEN AUF! Hinsehen und Schützen

Materialien für Schulungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen
Herausgeber: Bistum Münster/Abteilung Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene, Münster 2019

Empfehlungen des Landesjugendringes Niedersachsen

<http://www.ljr.de/grundlagen/recht/bkischg/tipps-fuer-traeger.html>

Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V.:

Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept

Leitbild im BMO Vechta

Menschen dienen, Christen stärken, Welt gestalten, Kirche bauen

Prävention sexualisierter Gewalt im Bistum Münster

www.praevention-im-bistum-muenster.de

Zimmer, Andreas u.a.: Sexueller Kindermissbrauch in kirchlichen Institutionen

Zeugnisse, Hinweise, Prävention. Weinheim und Basel 2014

Herausgeber

Schulstiftung St. Benedikt

info@schulstiftung-benedikt.de

Kolpingstraße 20 | 49377 Vechta

www.schulstiftung-benedikt.de